

SATZUNG

des Vereins „Emmericher Ferienwerk Rügen eingetragener Verein“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Emmericher Ferienwerk Rügen eingetragener Verein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Emmerich und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendwohlfahrt und internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens durch Unterhalt und Betrieb des evangelischen Pfarrhauses von Trent als Ferieneinrichtung für Kinder und Jugendliche auf der Insel Rügen und als Ort des kirchlichen Lebens der Trenter evangelischen Kirchengemeinde und der katholischen Pfarrgemeinde Rügen. Damit dient er zugleich kirchlichen Zwecken.

Der Verein dient der Denkmalpflege, indem er das Baudenkmal Pfarrhaus Trent und dessen unmittelbare Umgebung erhält und pflegt.

Zudem sucht er die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Verbänden und Gruppen im Bereich des Naturschutzes und des Umweltschutzes, um am Erhalt des Naturraumes Nord-West-Rügen mitzuwirken.

(2) In der Einrichtung sollen Ferien-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden. Hierzu zählen auch internationale Jugendbegegnungen. Ermöglicht werden sollen auch Begegnungen Erwachsener, die der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und dem Völkerverständigungsgedanken dienen, wie auch Maßnahmen zur Förderung der Volksbildung und Maßnahmen in Bereichen der Entfaltung des kirchlichen Lebens der anerkannten Religionsgemeinschaften. Der Verein führt solche Maßnahmen auch für andere gemeinnützige und kirchliche Träger durch. Das geschieht auch in deren Namen und auf deren Rechnung. Er unterstützt auch die Vorbereitung und Durchführung solcher Maßnahmen anderer gemeinnütziger und kirchlicher Träger durch vielfältige Hilfestellungen, sowohl durch Beratung und Vermittlung als auch durch praktische Hilfestellungen.

Dies geschieht auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in grundsätzlicher Offenheit für alle christlichen Bekenntnisse und andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen.

Die Einrichtung kann auch an andere Träger zur Durchführung solcher in § 2 (2) S. 1–3 genannten Maßnahmen vermietet werden. Diese Träger werden bei der Vorbereitung und der Durchführung dieser Maßnahmen umfassend durch den Verein unterstützt.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck und die Vereinsziele unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Hierzu ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Erforderlich für die Aufnahme ist eine einstimmige Entscheidung aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Mitglieder sind daneben vier natürliche Personen, die die/die Vorsitzende der KAB-Familie Heilig Geist Emmerich (das ist die in der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist in Emmerich ansässige Gruppe der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung) im Einvernehmen mit den Mitgliedern dieser KAB-Familie benennt. Diese Mitgliedschaft entsteht mit der Erklärung dieser benannten Personen gegenüber dem Vorstand, alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu übernehmen.
- (5) Mitglied ist ferner die/die Vorsitzende des Stadtverbandes Emmerich des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Diese/dieser BDKJ-Vorsitzende kann diese Mitgliedschaft einer sie/ihn vertretenden Person übertragen. Diese Mitgliedschaft entsteht mit der Erklärung der/des Vorsitzenden des BDKJ-Stadtverbandes Emmerich oder der sie/ihn vertretenden Person gegenüber dem Vorstand, alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu übernehmen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluß,
 - bei Mitgliedern gem. § 3 (4) zudem durch Abberufung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der KAB-Familie Heilig Geist Emmerich.
 - beim Mitglied gem. § 3 (5) zudem durch Wechsel im Amt oder durch Abberufung der vertretenden Person durch die BDKJ-Vorsitzende/den BDKJ-Vorsitzenden.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht des Widerspruches, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, zu. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Widerspruches einzuberufen ist, entscheidet endgültig.
Bei Ausschluß eines Mitgliedes gem. § 3 (4) steht der/dem Vorsitzenden der KAB-Familie Heilig Geist das Recht zu, eine andere natürliche Person im Einvernehmen mit den Mitgliedern dieser KAB-Familie als Mitglied gem. § 3 (4) zu benennen.
- (3) Der Austritt ist mit sofortiger Wirkung möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Einer Begründung bedarf er nicht.

§ 5

Schirmherren

(1) Die Mitgliederversammlung kann für den Verein mehrere Schirmherren wählen. In dieses Amt werden Personen des öffentlichen Lebens berufen, die bereit sind mit ihrem Ansehen für die Ziele des Vereins einzutreten.

§ 6

Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Kontrollausschuß,
 - e) der Nutzungsausschuß.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der/dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den zwei Beisitzerinnen/Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes (zu 1 a-c) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei ist die/der erste oder die/der stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen der Mitglieder gem. § 3 (4) zu wählen. Das Mitglied gem. § 3 (5) soll angemessen im Vorstand vertreten sein.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder (zu 1 a-c) beträgt 3 Jahre. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat die gesetzlichen und die ihm durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem gemäß (4) zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

(8) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Darauf ist in allen abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden soweit sie nicht von dem Vorstand oder dem Geschäftsführer zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

(2) Mitgliederversammlungen haben mindestens einmal im Jahr stattzufinden.

(3) Mitgliederversammlungen werden durch die in § 6 (4) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag von 25% der Mitglieder einberufen werden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

(7) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und bei juristischen Personen je ein Vertreter.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10

Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird bevollmächtigt, sämtliche Verwaltungsaufgaben des Vereins und insbesondere die laufende Geschäftsführung der Einrichtungen und des Vereins wahrzunehmen. Gleichzeitig wird er für diesen Bereich zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellt.

(2) Er wird vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren gewählt und muß nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 11

Der Kontrollausschuß

(1) Der Kontrollausschuß wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr durch geheime Stimmabgabe und offene Auszählung gewählt. Der Kontrollausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Kontrollausschusses im Amt. Er trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(2) Der Kontrollausschuß wählt bei seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende beruft den Kontrollausschuß ein, leitet die Sitzungen und fertigt die Protokolle an.

(3) Der Kontrollausschuß überprüft die Kassenführung des Vereins und erstattet darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

(4) Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht aus den Reihen der Beschäftigten gewählt werden. Sie können während ihrer Amtszeit keine solche Aufgabe übernehmen.

§ 12

Der Nutzungsausschuß

(1) Der Nutzungsausschuß wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und ist paritätisch zu besetzen mit Mitgliedern nach § 3 (1-3), § 3 (4) und § 3 (5). Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Nutzungsausschusses im Amt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(2) Der Nutzungsausschuß wählt bei seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende beruft den Nutzungsausschuß ein, leitet die Sitzungen und fertigt die Protokolle an.

(3) Der Nutzungsausschuß entscheidet über die laufende Nutzung der in § 2 genannten Einrichtung.

§ 13

Beschäftigte des Vereins

(1) Die Beschäftigten des Vereins werden vom Vorstand eingestellt.

(2) Eine Person, die durch den Vorstand zu bestimmen ist, ist der/die Verantwortliche für die Beschäftigten des Vereins.

§ 14

Beiträge

(1) Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.

(2) (gestrichen)

§ 15

Steuerliche Vorschriften

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Jugendwerk der Georgspfadfinder am Niederrhein e.V. mit Sitz in Emmerich der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen.